Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 9

Artikel: Umbruch im Bereich der wirtschaftlichen Landesverteidigung : die Sicherung der Versorgung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-366063

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umbruch im Bereich der wirtschaftlichen Landesverteidigung

Die Sicherung der Versorgung

R.G. Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge steht im Umbruch. Das entsprechende Bundesgesetz aus dem Jahr 1955, das auf den positiven Erfahrungen mit der Kriegswirtschaft der Jahre 1939—1946 aufgebaut wurde, soll der durch die wirtschaftliche Entwicklung und die neue Konzeption der Sicherheitspolitik der Schweiz veränderten Lage angepasst werden. Unter dem neuen Titel der wirtschaftlichen Landesverteidigung strebt die Gesetzesrevision die Sicherstellung der lebensnotwendigen Versorgung von Volk und Armee nicht nur bei Kriegsbedrohung, sondern auch im Fall von Mangelsituationen in Friedenszeiten an. Diesem Postulat, das durch die Konsequenzen aus der Oelkrise des vergangenen Winters an Gewicht noch gewinnt, trägt ein Vorentwurf aus dem Schoss einer internen Arbeitsgruppe des Delegierten für kriegswirtschaftliche Vorsorge, Otto Niederhauser, Rechnung. Der Vorentwurf wird am 14. August erstmals von einer 23köpfigen Expertenkommission beraten und soll bis Ende dieses Jahres in bereinigter Form dem Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet werden. Die Kommissionsarbeit wird sich nicht nur auf die Schaffung eines breiten Instrumentariums für den Notfall, sondern auch auf dessen Verfassungsmässigkeit konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Konzeption für die Gesamtverteidigung stellte sich die Einsicht ein, dass Aenderungen im kriegswirtschaftlichen Sektor unumgänglich sind, wenn die wirtschaftliche Landesverteidigung als integraler Teil der Gesamtverteidigung ihrer wichtigen Rolle gerecht werden sollte. Die wirtschaftliche Vorsorge im Sinn umfassender Vorbereitungen in Zeiten relativen Friedens und die eigentliche Kriegswirtschaft bilden nach wie vor die beiden Säulen der wirtschaftlichen Landesverteidigung. Aber ihre darauf abgestützte Neukonzeption erfährt einige wichtige Aenderungen. Das Ideengut der Arbeitsgruppe des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge sieht sie als Grundlage für alle gesetzlich fundierten Massnahmen und Anordnungen sowie als wesentlichen Bestandteil der Gesamtverteidigung, der gleichberechtigt wie die militärische, psychologische und zivile Landesverteidigung zur angestrebten Diskussion beitragen soll.

Anpassung an die veränderte Lage

Die neue Konzeption der Gesamtverteidigung auf der einen sowie die Erdölkrise des vergangenen Winters auf der andern Seite haben die Voraussetzungen der Kriegswirtschaft grundsätzlich verändert. Die künstliche Verknappung auf dem Erdölmarkt hat deutlich gezeigt, dass Versorgungsstörungen auch unabhängig von einer Kriegsgefahr auftreten können und offenbarte gleichzeitig den Grad der wachsenden Abhängigkeit unserer Wirtschaft vom Ausland. Diese Merkpunkte der Lageveränderung schlugen sich auch in verschiedenen Studien nieder. Am deutlichsten wurden ihre Konsequenzen in derjenigen der Studienkommission für strategische Fragen formuliert und fanden denn auch Eingang in den Entwurf der internen Arbeitsgruppe Niederhauser über ein neues Bundesgesetz für die wirtschaftliche Landesverteidigung. Wie Fritz Messer, Sektionschef beim Delegierten für kriegswirtschaftliche Vorsorge und Mitglied der Arbeitsgruppe folgerte, muss man realistischerweise zum Schluss kommen, dass die wirtschaftliche Landesverteidigung auf ihrem gegenwärtigen Stand und im Vergleich mit Armee und Zivilschutz nicht den selben Bereitschaftsgrad erreicht. Die Vorräte an lebenswichtigen Gütern müssen vermehrt und besser verteilt werden. Kantone, Gemeinden und Betriebe sind in erhöhtem Mass zur Sicherstellung der regionalen Versorgungsautonomie beizuziehen. Das bedeutet die umfassendere und gesetzlich besser verankerte kriegswirtschaftliche Vorbereitung als sie im Bundesgesetz von 1955 umschrieben wird.

Verfassungsrechtliche Basis steht noch nicht eindeutig fest

Die von der Arbeitsgruppe entworfene Struktur des neuen Vorsorgegesetzes, das sich vor allem auf den Verfassungsartikel 31bis stützen kann, sieht die Verwirklichung von fünf Grundsätzen vor. Berücksichtigt das geltende Gesetz vorsorgliche Massnahmen fast ausschliesslich bei Kriegsgefahr, müssen im Rahmen der neu konzipierten wirtschaftlichen Landesverteidigung auch bei Gefährdung und Störung der Zufuhren Massnahmen getroffen werden können, ohne dass Kriegsgefahr besteht. Die verfassungsrechtliche Basis für entsprechende gesetzliche Vorschriften ist allerdings nicht ganz eindeutig. Der vom Bundesrat am 17. Juni eingesetzten Expertenkommission unter dem Vorsitz von Otto Niederhauser wird zur Erläuterung der verfassungsrechtlichen Aspekte ein Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements vorliegen, das sich streng gegen eine allzu freie Interpretation des genannten Artikels wendet. Möglichkeiten weiterer Bezugspunkte in der Verfassung bieten aber auch der Artikel 102, der den Bundesrat dazu verpflichtet, über die äussere Sicherheit, die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität zu wachen sowie der im Differenzvereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten stehende Konjunkturartikel, dem ein entsprechender Absatz beizufügen wäre.

Pflichtlagerhaltung ausdehnen

Soll das Ziel der wirtschaftlichen Landesverteidigung, die Sicherstellung der lebensnotwendigen Versorgung für Volk und Armee, sobald und solange es die Lage erfordert, erreicht werden, so müsste auch die Pflichtlagerhaltung ausgedehnt werden. Handels- und Industrieunternehmen müssten sich — wie zum Teil schon heute — gegenüber dem Bund freiwillig verpflichten, über die ordentlichen Betriebsvorräte hinaus eine bestimmte Menge ihrer Waren an einem bestimmten Ort innerhalb der Landesgrenzen im Lager zu halten. Für besonders wichtige Importwaren wie Zucker, Reis, Oel, Fette, Kaffee, Kalidünger, flüssige Brenn- und Treibstoffe bilden die Pflichtverträge eine Voraussetzung für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Dadurch entstanden in der Schweiz Vorräte an Reis und Zucker für ein Jahr, an Oelen und Fetten für etwa zehn Monate normalen Konsums. Die umfangreiche Liste der Güter, für die Pflichtlager zu halten sind, soll nun aber erweitert werden. Seifen, Waschmittel und Pneus kommen neu hinzu. Der Bund soll ausserdem die Befugnis erhalten, für den Bau sicherer Pflichtlager nötigenfalls Grundstücke zu enteignen. Die Pflichtlagerverträge selbst sollen so weit wie möglich einen Ausgleich für die bekannten Nachteile der Ansammlung von Gütern in den Randgebieten des Landes ermöglichen, wo die Gefahr eines Verlustes bei Ausbruch eines direkten Konflikts besonders gross ist.

Weiterhin zentralistisch

An einer zentralistisch aufgebauten Kriegswirtschaft will der Entwurf festhalten. Sie ist aufgrund ausserordentlicher Vollmachten vom Bundesrat in Kraft zu setzen. Entsprechend sind die Vorbereitungen in Friedenszeiten so zu steigern, dass die Kriegswirtschaft innert kürzester Frist wirksam verwirklicht werden kann. Um rascher und besser handeln zu können, soll ausserdem die Delegation der Kompetenzen neu geregelt werden, wobei vor allem für den Fall ernsthaft gestörter Verbindungen die Delegation der Befugnisse von Bundesorganen an die Kantone angestrebt wird. Das bedingt die Vorbe-

reitung der Führungskader aller Stufen auf die selbständige Leitung der Kriegswirtschaft in ihrem Gebiet in Friedenszeiten. In diesem Zusammenhang erhält das Festhalten am Prinzip der Milizorganisation besonderes Gewicht. Es hat sich gerade während der Oelkrise erneut bewährt und gezeigt, dass die enge Verbindung zwischen Bundesbehörden und Privatwirtschaft nicht nur finanziell vorteilhaft ist, sondern auch den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und einen hohen Bereitschaftsgrad gewährleistet. Zudem entlastet das Milizsystem den Bund vor dem Aufblähen eines Apparates, der nur von Fall zu Fall zum Einsatz gelangt.

Verwirklichung 1976

Der Vorentwurf der Arbeitsgruppe wird von der Expertenkommission am 14. August erstmals überprüft. Ihr gehören neben den Repräsentanten der Kantone Vertreter der Wirtschafts- und Gewerbeverbände, der Gewerkschaften sowie zwei Frauen als Sprecherinnen der Konsumentenorganisationen und Frauenverbände an. Fritz Messer rechnet im günstigsten Fall damit, dass der bereinigte Gesetzesentwurf bis Ende dieses Jahres dem Volkswirtschaftsdepartement vorgelegt werden kann. Das vom Bundesrat zu genehmigende Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, wirtschaftlichen Organisationen und Parteien dürfte die erste Hälfte des Jahres 1975 beschlagen. Botschaft und Gesetzesentwurf des Bundesrates zuhanden des Parlaments können frühestens für die Herbstsession 1975, unmittelbar nach den Nationalratswahlen, erwartet werden. Geben die Beschlüsse der beiden Räte keinen Anlass zu langwierigen Differenzbereinigungen, würde das Gesetz im günstigsten Fall auf den 1. Januar 1976 in Kraft treten. Massnahmen gegenüber ähnlicher Rohstoffkrisen, wie wir sie im letzten Winter erlebten, müssten sich notgedrungen weiterhin auf eine unsichere Rechtsbasis abstützen, wie dies beispielsweise beim Sonntagsfahrverbot der Fall war.

Aus der Praxis — für die Praxis

Erhöhte Erwerbsausfallentschädigung im Zivilschutz

Die Zivilschutzstelle der Gemeinde Rebstein SG schreibt dazu folgendes: Bei Beförderungsdiensten in der Armee wird den Wehrmännern eine spezielle grüne Soldmeldekarte abgegeben, die Anrecht auf eine höhere Erwerbsausfallentschädigung gibt. Damit soll der Anreiz zur Uebernahme eines Grades in der Armee erhöht und die zusätzliche Dienstleistung auch finanziell anerkannt werden.
Auch im Zivilschutz muss das Kader zur Erlangung einer Funktionsstufe zusätzliche Diensttage leisten. Es ist auch für den Zivilschutz nicht immer leicht, in meistens persönlicher Rücksprache mit den Schutzdienstpflichtigen diese von der Notwendigkeit zusätzlicher Dienste und der Uebernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe zu überzeugen. Die Soldmeldekarte für Zivilschutzdienst ist immer grau, auch für Diensttage, die ein Fähigkeitszeugnis für die Beförderung bzw. Aenderung der Funktionsstufe, wie es im Zivilschutz heisst, ergeben. Wäre es nicht ein Gebot der Gerechtigkeit, auch für Grund- und Schulungskurse im Zivilschutz (Beförderungsdienste) ebenfalls grüne Soldmeldekarten abzugeben, die Anspruch auf eine erhöhte Erwerbsausfallentschädigung ergäben? Es wäre erfreulich, wenn die Rechnungsführer im Zivilschutz und die Ausgleichskasse in naher Zukunft entsprechende Weisungen bekommen würden!

Das Bundesamt für Zivilschutz im EJPD nimmt dazu wie folgt Stellung: Aufgrund des geltenden Rechts ist es nicht möglich, den Teilnehmern an Beförderungsdiensten des Zivilschutzes eine erhöhte Erwerbsausfallentschädigung zukommen zu lassen. Die in Artikel 11 des Bundesgesetzes für die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige — Erwerbsersatzordnung (EOG) — vorgesehenen Sonderansätze gelten nur für Leistung von Beförderungsdiensten in der Armee.

Das Bundesamt für Zivilschutz hatte es anlässlich der Revision des EOG nicht unterlassen, diese Schlechterstellung der Zivilschutzangehörigen zu kritisieren. Und es hatte die Gründe dargelegt, aus welchen seines Erachtens alle Dienstpflichtigen die zu Beförderungsdiensten aufgeboten werden, sei es in der Armee oder sei es im Zivilschutz, eine gleiche Behandlung verdienen. Es liegt nun am Gesetzgeber, dazu Stellung zu nehmen.

Alarmierung im Katastrophenfall

Die Zivilschutzstelle der Gemeinde Rebstein SG schreibt dazu:

Die OSO des Kantons St. Gallen führten dieses Jahr mit allen bereits ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen einen täglichen Rapport innerhalb der Gemeinde durch, in dem nach Orientierungen über den Stand der ZS-Vorbereitungen in baulicher, personeller und materieller Art auch die bereits erstellten sowie behelfsmässigen Anlagen besichtigt wurden. Die Rapporte dienten auch dem gegenseitigen Kennenlernen innerhalb der Dienste und der Vorgesetzten. Erfreulicherweise stiessen sie auf reges Interesse.
Allgemeine Unterstützung fand die Anregung eines Teilnehmers, dass innerhalb der Gemeinden eine Alarmorganisation zu schaffen wäre, denn es könnte überall und jederzeit ein Katastrophenfall (Flugzeugabsturz, Carzusammenstoss, Zugszusammenstoss und dergleichen) erfolgen, der neben dem Einsatz der Friedensfeuerwehr auch personelle und materielle Unterstützung des ZS durch die OSO erfordern würde. Die Gemeinden haben bedeutende Gelder für Materialbeschaffung für die OSO und ihre Ausbildung ausgegeben. Dank intensiver Kurstätigkeit des kantonalen Amtes für Zivilschutz gibt es Gemeinden, in welchen die Dienste KFeu, PiD, San und Fk mit ausgebildetem Personal voll dotiert sind.
Mit welcher Kritik müsste da ein OC im Publikum und Presse rechnen, wenn in einem Katastrophenfall das ausgebildete Personal der OSO und deren zahlreich gelagertes Material nicht rasch und zweckentsprechend eingesetzt werden könnte? Solche Kritik müsste dem Ansehen des ZS tiefgreifend schaden, Vorwürfe über mangelnde Vorbereitung für das Nächstliegende wären nicht unberechtigt.
Dieses Problem stellt sich gesamtschweizerisch — überall ist Material und ausgebildetes Personal der OSO vorhanden, das aber nicht rasch greifbar ist.
Das BZS wird daher ersucht, die Lösung dieses Problems zu studieren und den Gemeinden möglichst bald Weisungen zur Organisation eines Katastrophenalarms in der OSO zu erteilen.
Wir würden es schätzen, zu diesen oder andern Problemen weitere Einsendungen zu erhalten, um sie in unserer Spalte behandeln zu können. (Redaktion ZS)

Vogt-Schild AG
Buchdruckerei und Verlag
4500 Solothurn 2
Telefon 065 2 64 61

neu

Das Druckverfahren für mittlere und hohe Auflagen in allen Farben, zu erstaunlichen Preisen und Lieferfristen!
Rollenoffset
Verlangen Sie Druckmuster. Unsere Fachleute sagen Ihnen gerne mehr über die vielfältigen Möglichkeiten.
Ein Anruf lohnt sich! Telefon 065 2 64 61.